

Friedhofsgebührensatzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Ollmuth vom 04.02.2020

Der Gemeinderat Ollmuth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.02.2007 außer Kraft.

Ollmuth, 04.02.2020

Anlage

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ollmuth

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 105,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 315,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 155,00 € |
| d) Rasengrab als Reihengrab | 2000,00€ |
| e) Urnenrasengrab (inklusive Schild) | 1150,00€ |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa)einstelliges Wahlgrab | 615,00 € |
| bb)zweistelliges Wahlgrab | 1230,00€ |
| cc) Urnenwahlgrab | 310,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) einstelliges Wahlgrab | 25,00 € |
| bb) zweistelliges Wahlgrab | 50,00 € |
| cc) Urnenwahlgrab | 15,00 € |
| c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. a) Kindergrab | 265,00 € |
| b)Reihengrab | 410,00 € |
| c) Wahlgrab je Grabstelle | 410,00 € |
| d) Urnengrab | 150,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche | 50,00 € |
| 2. Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu 1) | |

Ollmuth, 04.02.2020

(Ortsbürgermeister)